

Information an die Anteilhaber und Aktionäre

Recht auf Auskunft nach KYC und den Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche

CS Investment Funds 1

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 131.404

CS Investment Funds 2

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 124.019

CS Investment Funds 3

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 89.370

CS Investment Funds 4

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 134.528

CS Investment Funds 5

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 81.507

CS Investment Funds 6

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 212.390

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 167.524

Eingetragener Sitz:

5, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg

(die «**Gesellschaften**»)

– UND –

CREDIT SUISSE FUND MANAGEMENT S.A.

Eingetragener Sitz:

5, rue Jean Monnet,

L 2180 Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg: B 72.925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

Handelnd im eigenen Namen und im Auftrag des

CS Investment Funds 11

Fonds commun de placement

CS Investment Funds 12

Fonds commun de placement

CS Investment Funds 13

Fonds commun de placement

CS Investment Funds 14

Fonds commun de placement

(die «**Fonds**»)

Diese Mitteilung dient nur der Information und erfordert keine Maßnahmen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Prospekt der Gesellschaften/Fonds den unten wiedergegebenen Wortlaut beinhaltet, der es dem Verwaltungsrat der Gesellschaften/Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle ermöglicht, Informationen zu verlangen, die dem Verwaltungsrat der Gesellschaften/Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle hinsichtlich jedes Anlegers (einschließlich des letztendlichen wirtschaftlichen Begünstigten) notwendig erscheinen, um (i) festzustellen, ob der Anleger aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht und (ii) die Aktien/Anteile der Anleger, die Aktionäre/Anteilhaber sind, zwangsweise zurückzunehmen, falls letztere die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien/Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre/Anteilhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft/der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds im betreffenden Prospekt (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft/dem Fonds geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien/Anteile besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft die Aktien/Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft / den Vertragsbedingungen des Fonds zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien/Anteile.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Aktionär der Gesellschaft / Anteilhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien/Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre/Anteilhaber dazu verpflichtet, die Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien/Anteile der jeweiligen Aktionäre/Anteilhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien/Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft/Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien/Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Aktien/Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Die Prospekte der Gesellschaften/Fonds, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Kopien der Satzungen/Vertragsbedingungen sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaften/Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 12. Dezember 2017

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich

Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich